

Abweichungen von den in §12 der FPromOReWi der FAU getroffenen Regelungen zur Durchführung von Promotionsprüfungen

Ausführungsbestimmungen

[basierend auf der Satzung der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) über die Abweichung von Regelungen in den Studien- und Prüfungsordnungen aufgrund von Einschränkungen im Lehr- und Prüfungsbetrieb durch das Coronavirus SARS-CoV-2 – Corona-Satzung vom 17. April 2020]

Erlassen durch den Prodekan der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät am 30.04.2020

1.) Promotionsprüfungen finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Neben der bzw. dem Promovierenden nehmen nur die beteiligten Prüferinnen bzw. Prüfer teil.

2.) Die Durchführung der mündlichen Prüfung ist auf zwei Arten möglich:

2.1) Falls alle Prüfungsbeteiligten einverstanden sind und eine Anreise zum Prüfungs-ort möglich ist, kann unter Wahrung der Auflagen der bayerischen Staatsregierung und der Auflagen des Robert-Koch-Instituts die Prüfung in einem Raum genügender Größe unter Öffentlichkeitsausschluss stattfinden. Das Einverständnis ist formlos durch eine E-Mail an das Promotionsbüro mitzuteilen.

Falls eine oder einer der Prüfungsbeteiligten aus COVID19 bedingten Gründen nicht teilnehmen kann, kann diese Person durch die Nutzung von einem von der FAU zugelassenen Videokonferenz-Tool zugeschaltet werden.

2.2) Die Prüfung kann - nach begründetem, formlosem Antrag an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Promotionsausschusses – alternativ online als Video-Konferenz stattfinden. Es bedarf hierzu der Genehmigung durch die/den Vorsitzende/n des Promotionsausschusses. Dabei ist eine Bildübertragung und die Nutzung von einem von der FAU zugelassenen Videokonferenz-Tool verpflichtend. Diese Art der Prüfung sollte dann gewählt werden, wenn eine Anreise der Promovierenden bzw. des Promovierenden bzw. der Prüfenden aufgrund von anzugebenden COVID19 bedingten Gründen erschwert oder nicht möglich ist. Dies schließt die Rücksichtnahme auf unmittelbar oder mittelbar besonders betroffene Risikogruppen mit ein.

Können Prüferinnen oder Prüfer den Prüfungstermin aus COVID19 bedingten Gründen nicht wahrnehmen, soll unter Nennung von Vertreterinnen bzw. Vertretern das Promotionsbüro formlos unverzüglich informiert werden.

Vor der Prüfung muss die bzw. der Promovierende beim Promotionsbüro schriftlich versichern (siehe Anlage und <https://www.promotion.rw.fau.de/dokumente/> → Versicherung Video-Konferenz), dass sich während der Prüfung keine zweite Person im Raum befindet und keine Hilfsmittel außer des zur Präsentation und Teilnahme an der Videokonferenz notwendigen Rechners genutzt werden. Die Abgabe der Versicherung kann elektronisch per PDF erfolgen. Das Original ist nachzureichen. Die notwendigen Prüfungsunterlagen werden durch das Promotionsbüro den Mitgliedern der Prüfungskommission rechtzeitig auf digitalem Weg zur Verfügung gestellt. Zum Beitritt zur Video- Konferenz lädt die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter ein und führt das Prüfungsprotokoll. Durch ihre bzw. seine Unterschrift wird die gesamte Notengebung bestätigt. Eine Aufzeichnung der Prüfung oder Zuschaltung anderer Personen als unter Punkt 1 aufgeführt ist nicht statthaft. Im Falle einer längeren Unterbrechung der audio-visuellen Verbindung ist die Prüfung durch die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter abzubrechen und zu einem anderen Zeitpunkt zu wiederholen.

3) Diese Ausführungsbestimmungen beginnen ihre Gültigkeit mit Erlass durch den Prodekan und erlöschen automatisch mit dem Widerruf des Erlasses oder Widerruf der Corona-Satzung.

4) Diese Ausführungsbestimmungen werden auf zwei Arten bekannt gegeben: Allen Promotionsberechtigten des Fachbereichs werden sie per E-Mail, mit der Bitte, sie an die jeweils betroffenen Doktorandinnen und Doktoranden weiterzuleiten, zugestellt. Zusätzlich werden sie auf der Homepage des Fachbereichs unter dem Link <https://www.promotion.rw.fau.de/dokumente/> veröffentlicht.